

<b>Zeitschrift:</b>	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
<b>Band:</b>	1 (1950)
<b>Heft:</b>	2
<b>Artikel:</b>	Die Bestandesaufnahme der Kunstdenkmäler in England : zum Vergleich mit den schweizerischen Verhältnissen
<b>Autor:</b>	Stettler, Michael
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-392535">https://doi.org/10.5169/seals-392535</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

bei Gesamtaufnahmen kaum möglich gewesen wäre. Einzelne Glasgemäldeabschnitte einfach auf grauem oder gar schwarzem Grund zur Gesamtgruppe zu vereinen, hinterläßt ein wenig den Eindruck des «Briefmarkenalbums».

Ähnlich gingen wir noch in zwei Fällen vor: beim Bilde des Frauenfelder Rathaussaales in seiner ursprünglichen Gestalt und beim Hochaltar in der Stiftskirche zu Bischofszell. Beim Hochaltar zu Bischofszell war immer dann das Öl auf Leinwand gemalte, stark reflektierende Blatt gut beleuchtet, wenn die Rahmung und die figürliche Plastik wirklich im schlechtesten Lichte dastanden. Fanden wir diese gut im Lichte, so gab sich das Gemälde schlecht beleuchtet! Auch hier photographierten wir das Bild getrennt und montierten es auf die Gesamtaufnahme.

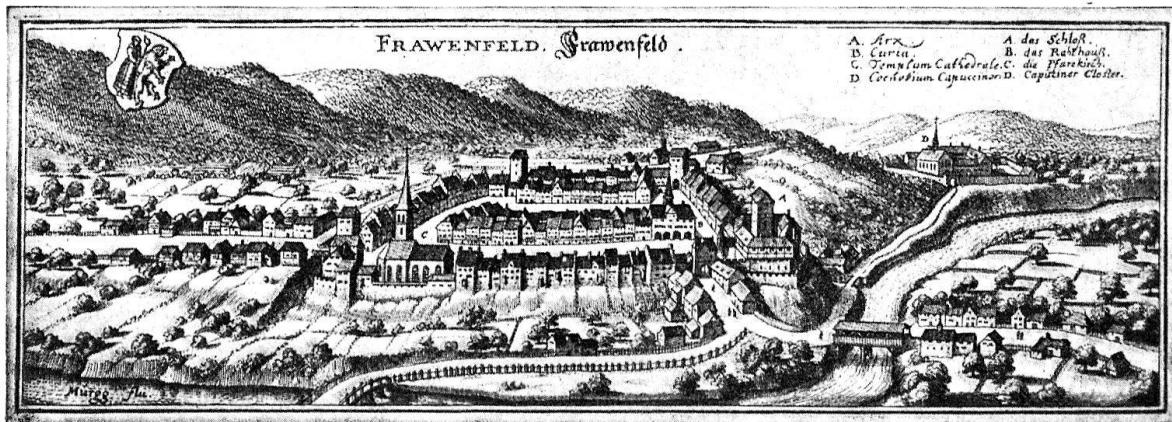
*A. Knoepfli*

## DIE BESTANDESAUFAHME DER KUNSTDENKMÄLER IN ENGLAND

Zum Vergleich mit den schweizerischen Verhältnissen

Ein Studienaufenthalt in England bot dem Verfasser dieser Zeilen die willkommene Gelegenheit, in den Aufbau des englischen Kunstdenkmälerwerkes Einblick zu nehmen und unsere eigene Inventarisation damit zu vergleichen. Vorausgeschickt sei eine ganz kurze Rekapitulation der schweizerischen Einrichtung: Die Bearbeitung (Manuskript, Planzeichnungen, Lichtbilder) wird von den einzelnen Kantonen übernommen, die Publikation dagegen erfolgt auf Rechnung und Verantwortung der Gesellschaft für schweizerische Kunstgeschichte, deren Mitglieder – zurzeit ist die Zahl 5700 überschritten – jeweils mindestens einen Band als Jahressgabe erhalten. Dieses System entspricht den schweizerischen Verhältnissen: einerseits beläßt es den Kantonen die nötige Eigenständigkeit und Bewegungsfreiheit in der Behandlung ihrer Kunstdenkmäler, die naturgemäß in Graubünden etwas anders ausfallen wird als im Aargau oder in der Stadt Zürich; anderseits ist die für die Benützung eines solchen Werkes unerlässliche Einheitlichkeit in der Darbietung gewährleistet.

In England wird die Inventarisation bedeutend zentralistischer gehandhabt. Mit ihrer Durchführung ist vom Staat die Royal Commission on Historical Monuments beauftragt. Die Kommission unterhält einen ständigen Sekretär, zurzeit in der Person des angesehenen früheren Dozenten für Kunstgeschichte im Cambridge, Prof. G. F. Webb. Ihm untersteht ein Stab von Kunsthistorikern und Architekten, die eigentlichen Inventarizatoren (investigating staff). Sie nehmen nach festen Regeln die Kunstdenkmäler der jeweils in Bearbeitung stehenden Grafschaft oder Stadt auf (Beschreibung, baugeschichtliche Daten, Pläne, worunter fast ausschließlich Grundrisse, und kleinformatige Lichtbilder). Dieses Material wird in London von einem ständigen Redaktor durchgearbeitet, der darauf gründend das Manuskript herstellt. Seit vielen Jahren ist es die gleiche Persönlichkeit, die auf diese Weise den einzelnen Bänden ein einheit-



Frauenfeld. Stich aus Merians Topographie. 1654.

liches Gepräge gibt – eine Arbeit, die eine umfassende Kenntnis und große Routine voraussetzt wie auch einen gut aufeinander eingestimmten Stab von so wenig als möglich wechselnden Mitarbeitern. Die Inventarisatoren sind denn auch sämtlich Beamte. Die Pläne werden im Sekretariat in London ins Reine gezeichnet, meistens von den gleichen Leuten, die sie aufgenommen haben. Für die Lichtbilder steht ein besonderer Photograph – Beamter wie die andern Mitarbeiter – zur Verfügung, der am Sitz des Sekretariates seine Werkstatt hat und von hier aus die Aufnahmen besorgt; mit wenigen Ausnahmen sind alle photographischen Illustrationen sein Werk. Im gleichen Gebäude befindet sich übrigens die Lichtbildstelle für Kunstdenkmäler Englands (Building Record Office). Publiziert wird das Manuskript jeweils durch den Verlag des Staates (His Majesty's Stationery Office). Die Auflage übersteigt nicht 3000 Exemplare – eine verhältnismäßig geringe Zahl, besonders wenn man sie neben die in der so viel kleineren Schweiz üblichen Auflagen des Kunstdenkmälerwerkes hält: Band Aargau I (1948) 8000 Stück, Zürich Stadt II (1949) 8400 Stück, die die Bedeutung einer festgefügten Subskribenten-Organisation, wie unsere Gesellschaft sie darstellt, klar erweisen.

Die einzelnen Bände erscheinen in größeren Abständen als bei uns. Zwar beträgt die Zahl der bisher erschienenen Bände zurzeit annähernd gleichviel (Schweiz 22, England 20; in Vorbereitung: Schweiz 7, England 2); der Beginn der Arbeiten geht jedoch in England auf das Jahr 1910 zurück, während in der Schweiz, wenn man von Robert Durrers monumentalier Statistik des Kantons Unterwalden absieht, die schweizerische Reihe mit Linus Birchlers erstem Band der «Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz» im Jahre 1927 eröffnet worden ist. Da der 1949 erschienene zweite Zürcher Stadtband den 22. des Gesamtwerkes darstellt, ist somit im Durchschnitt in der Schweiz im Jahre ein Band hervorgebracht worden, während in England ein Band zwei Jahre benötigt hat, wobei indessen zu bedenken ist, daß in diesen nahezu 40 Jahren, da die «Royal Commission on Historical Monuments» an der Veröffentlichung der Kunstdenkmäler arbeitet, zwei verheerende Kriege Englands Kräfte aufs äußerste beansprucht haben.

In die Bearbeitung wird auch die Prähistorie verhältnismäßig ausgiebig mit einbezogen. Dagegen wurde das 18. Jahrhundert (ab 1715) angesichts der Reichhaltigkeit, mit der es in England seinen architektonischen Niederschlag gefunden hat, ausgelassen. So ist z. B. im Band über die Stadt Oxford der im Stadtbild unentbehrliche Rundbau der «Radcliffe Camera», der den Lesesaal der alten Bodleyan Library enthält, nicht vertreten. Dem Bombenkrieg sind hochrangige Bauwerke gerade auch des 18. Jahrhunderts zum Opfer gefallen. Dieser Umstand mag veranlaßt haben, daß seit Kriegsende nun auch die wichtigsten Objekte des 18. Jahrhunderts und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Georgian Architecture, Regency usw.), also die ganze Zeitspanne bis zum Anbruch des Viktorianischen Zeitalters, ins Sammlungsprogramm aufgenommen werden. Dies ist umso begrüßenswerter, als England in dieser Zeitspanne ebenso liebenswürdige wie bedeutende Architekten wie John Wood, Adam und Nash unter die Seinen zählen darf. Es wäre in der Tat schade, wenn eine so unvergleichliche Stadt wie Bath mit ihren einheitlichen Straßenzügen und «Crescents» im Kunstdenkmälerwerk Englands nicht nach Gebühr zur Geltung käme.

Noch ein Wort über die typographische Darbietung der Bände. Das Format ist etwas größer als das der schweizerischen, höher und vor allem auch breiter (21 auf 26,4 cm). Dies ermöglicht einen größeren Bildspiegel und auch dessen mühelose Aufteilung in vier, ja sechs Einzelabbildungen, was umso wichtiger ist, als nicht wie bei den schweizerischen Bänden durchgehend Kunstdruckpapier verwendet wird. Die photographischen Abbildungen werden in einzelnen Kunstdruckbogen zusammengefaßt, die zwischen den Textbogen liegen. Das größere Format bewirkt, daß der Text durchgehend zweispaltig gedruckt wird. Ein Band umfaßt zirka 300 Seiten, wobei aber infolge dieser Zweispaltigkeit der Umfang unserer 480 Seiten zählenden Bände mindestens erreicht wird. Die wichtigen Pläne größerer Objekte wie der Kathedralen oder etwa der alten Kollegiengebäude von Oxford sind durchgehend auf großen Faltplänen reproduziert. Dem Text ist eine zusammenfassende Einleitung vorangestellt, der Anhang enthält einen Index der Wappen und der Namen, ein Verzeichnis der Fachausdrücke (glossary) und einen Regionalplan mit eingetragenen Objektnummern.

Ein Vergleich der beiden Systeme ist lehrreich, weil er auf der einen Seite die fast identische Zielsetzung in beiden Ländern, auf der andern Seite einen recht verschiedenen Aufbau und verschiedene Wege enthüllt. Die Schweiz zeigt sich dabei mit ihrem in jahrzehntelanger Arbeit zustande gebrachten Inventarisationswerk in recht günstigem Licht – im Gegensatz etwa zu den Möglichkeiten auf dem Gebiet der praktischen Denkmalpflege, was niemandem schmerzlicher bewußt ist als den schweizerischen Restauratoren selbst. Besonders glücklich erscheint die Verteilung der Lasten auf die Schultern der einzelnen Kantone nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit sowie die Zusammenfassung der Ergebnisse in einheitlichem Rahmen und Gewand mit nationaler Verbreitung, womit der föderalistischen Struktur unseres Landes und dem Gedanken des Bundesstaates gleichermaßen Rechnung getragen wird. *Michael Stettler*